



# Caritasheim St. Ludmila

Dom swj. Ludmile

Zeidlerstr.4 01920 Crostwitz

Tel.: 035796 / 94730 Fax.: 035796 / 947311

## Einrichtungsspezifisches Besuchskonzept für die Zeit der Corona- Pandemie

### Ziel

Konzeption zur Regelung von Besuchen in St. Ludmila gemäß der Verordnung /  
Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt.

Ziel dieses Konzeptes ist es, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in der Pflegeeinrichtung  
– Caritasheim St. Ludmila in Crostwitz - persönlichen Kontakt und Begegnungen zu ihren  
nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in  
Form eines Besuchs haben können, um so in vertrauter Weise Beziehungen zu pflegen.

Grundsätzlich gilt für dieses Besuchs- Hygienekonzept die Verordnung des Sächsischen  
Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem  
Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung –  
SächsCoronaSchVO) vom 04. Mai 2021

in Verbindung mit der

Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der  
Corona-Pandämie, Anordnung von Hygienemaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung  
der Coronavirus-Krankheit -2019 (COVID-19) vom 07.05.2021

### Grundsätze

Der Anspruch der Bewohner auf den Empfang von Besuchern muss abgewogen werden mit  
dem Recht aller Bewohner auf Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion.

Auch für Besucher gilt, dass ein Betreten der Einrichtung, wenn hinreichende Indizien für  
eine SARS-CoV-2-Infektion beim Besucher bestehen, verboten ist. Gleiches gilt für  
Reiserückkehrer aus Risikogebieten. Nur beim Vorliegen eines negativen PoC-Antigen-Tests  
(Schnelltest) ist das Betreten der Einrichtung in beiden Fällen gestattet.

## Folgende Besuchsregeln gelten

Besuche sind im Caritasheim St. Ludmila zu folgenden Zeiten möglich:

- Montag bis Sonntag zwischen 15:00 Uhr und 17:00 Uhr und am Vormittag nach Absprache

Folgendes sollte dabei beachtet werden:

- Besuchswünsche sind mind. einen Tag vorher bei der Einrichtung von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag, anzumelden: Telefonisch unter: [035796 / 947379](tel:035796947379)
- Besucherregistrierung in ausgelegter Liste im Eingangsbereich (folgende Daten werden erfasst: Name, Telefonnummer oder E-Mail, sowie Zeitraum des Besuchs)
- Nach dem Betreten und Verlassen der Einrichtung bitte die Hände waschen bzw. desinfizieren
- **Besucher sind zum Tragen von FFP2-Masken oder dem vergleichbaren Standard KN95 / N95 verpflichtet** – dies gilt für die gesamte Dauer des Besuches
- Besuchern wird der Zutritt nur nach erfolgtem PoC-Antigen-Test (Schnelltest) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gewährt
- **Die tagaktuelle Testpflicht gilt nicht für Personen,**
  - die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
  - die von einer SARS-CoV-2 Infektion genesen sind für 6 Monate ab Genesung oder
  - die von einer SARS-CoV-2 Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.
- Für o.g. Personen wird die Testung auf einmal in der Woche reduziert.
- **Zur Nachweisführung sind Test- oder Impfbescheinigungen gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.**
- Der Besuch innerhalb der geschlossenen Räumlichkeiten ist auf max. 2 Personen pro Bewohner pro Tag zu beschränken
- Der Besuch ist auf ein Minimum zu beschränken – möglichst nicht mehr als 2 x pro Woche / pro Bewohner
- **Pro Nachmittag können max. 8 Bewohner je Wohnbereich Besuche empfangen**
- Der jeweilige Besuch ist auf die Besuchszeiten zu begrenzen
- Der zeitweilige Aufenthalt an einem anderen Ort (z.B. in der Wohnung der Angehörigen) ist unter Berücksichtigung des aktuellen und regionalen Infektionsgeschehens möglich
- Der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 m ist zu anderen Bewohnern / Gästen einzuhalten

## Gestaltung für die Besucherregelungen

*Der Kontakt von Bewohnern und Angehörigen im Freien, außerhalb der Einrichtung ist immer dem Kontakt innerhalb der geschlossenen Räumlichkeiten vorzuziehen.*

***Bei Besuchen in geschlossenen Räumen besteht eine erheblich höhere Infektionsgefahr, als im Freien.***

Für Bewohner ist der Kontakt mit Angehörigen auf unserem Gelände auch für Spaziergänge möglich. Verlässt der Besucher mit dem Bewohner zum Spaziergang die Einrichtung, dann hat er die verbindliche Verantwortung darüber, dass die Abstandsregeln zu anderen Personen zu jeder Zeit gegeben sind.

Die Vorgaben der aktuell gültigen Corona-Schutz-Verordnung (Abstandsregelung, Tragen von Mund-Nasenbedeckung etc.) sind zu berücksichtigen.

**Besuche am Nachmittag sind in den Bewohnerzimmern möglich**, jedoch muss der Besucher während des gesamten Besuches eine FFP 2 Maske tragen und besonders in den Fluren auf die Abstandsregelungen zu anderen Bewohnern achten. So kann ein Ansteckungsrisiko niedrig gehalten werden. Im Anschluss des Besuchs sind entsprechende Kontaktflächen (z.B. Stuhl, Tisch, Türgriff) zu desinfizieren und der Raum ist zu lüften.

Hausärzte, Podologen, Physio-, Ergo-, Logopäden, Friseure, Fußpflege, Notare, Rechtsanwälte, Geistliche, und Handwerksbetriebe können die Einrichtung im Rahmen der jeweils gültigen Allgemeinverfügung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nach vorheriger Terminabstimmung besuchen.

## **Schutzvorkehrungen bei Rückkehr**

Bewohner, die von Ausgängen in die Einrichtung zurückkehren (Bsp. Besuche bei Angehörigen,...) sind am Tag der Rückkehr gemäß den Hygiene- und Testregelungen zu testen und maximal bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am übernächsten Tag auf ihre Zimmer zu versorgen.

Die gilt nicht für Bewohner,

1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
2. die von einer SARS-CoV-2 Infektion genesen sind für 6 Monate ab Genesung oder
3. die von einer SARS-CoV-2 Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Neue Heimbewohner und Bewohner, die aus dem Krankenhaus zurückkehren sind ebenfalls gemäß den Hygiene- und Testregelungen zu testen und maximal bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am übernächsten Tag auf ihre Zimmer zu versorgen.

Besuche von Angehörigen sind auch bei einer Zimmerversorgung möglich.

## **Durchführung von PoC-Antigen- Tests**

Ziel der Testungen ist die Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 4 Coronavirus-Testverordnung-TestV vom 14.10.2020. Es handelt sich hierbei um sogenannte Schnelltests die auch den Besuchern unserer Einrichtung angeboten werden können. Testungen von Besuchspersonen erfolgen vor jedem Besuch.

## **Allgemein**

Kommt es innerhalb der Einrichtung zu einem positiven Nachweis einer SARS- Co V 2 Infektion, werden sämtliche Besuche umgehend eingestellt.

Die oben beschriebenen Regelungen und Maßnahmen orientieren sich an den jeweils aktuell gültigen Verordnungen und Allgemeinverfügungen Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und den organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung. Sie können sich somit jeder Zeit, auch kurzfristig, ändern.

Besondere Ausnahmen sind immer mit der Heimleitung/Pflegedienstleitung abzustimmen.

Zu allen Fragen steht Ihnen die Einrichtungsleiterin Monika Wenzel gern zur Verfügung.

12.05.2021

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift der Einrichtungsleitung